

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Medizinische Versorgung für Flüchtlinge im Saarland sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Zugang zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen ist im deutschen Gesundheitswesen in der Praxis mit Hemmnissen verbunden. Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist der Zugang zu medizinischer Versorgung sehr schwierig und auch diskriminierend.

Medizinische Versorgung auf Basis einer Krankenversicherungskarte bekommen nur die Asylbewerberinnen und -bewerber, die länger als 48 Monate in Deutschland leben (§2 AsylbLG). Asylbewerberinnen und -bewerber, die noch keine vier Jahre in Deutschland leben, müssen nach §§ 4 und 6 AsylbLG vor einem Arztbesuch einen Krankenschein vom jeweiligen Sozialamt einholen. Damit einher geht oftmals eine Entscheidung, die nicht vom medizinischen Fachpersonal getroffen wird bzw. muss erst eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt bestellt werden. Nicht selten mit gefährlichen Folgen für sie selbst und ihre Umgebung. Dadurch können oftmals Infektionskrankheiten nicht oder viel zu spät festgestellt und behandelt werden.

Die restriktive Praxis der oft nur verzögert gewährten Krankenbehandlung kann zu Verschleppung von Krankheiten und zur überproportionalen Inanspruchnahme von Notdiensten führen. Laut AsylbLG-Statistik führt dies zu Mehrkosten in einer Größenordnung von 30 - 40 Prozent gegenüber einer Krankenbehandlung mit Chipkarten gesetzlicher Krankenversicherungen.

Eine elektronische Gesundheitskarte, wie sie in Bremen und Hamburg eingeführt ist, würde Unsicherheiten und Ungleichbehandlung beenden, entlastet die Verwaltung und führt zu keinen Mehrkosten. Der Leistungsumfang soll dem der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Ziel muss es sein, den unterschiedlichen Lebenssachverhalten und der gebotenen Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums auch im Einzelfall gerecht zu werden.

Deshalb fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung auf:

- die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte in Kooperation mit der Gesetzlichen Krankenversicherung analog dem Bremer-Modell für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG vorzunehmen und dazu in Kooperationsgespräche mit Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen einzutreten.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.